

Klausel Haustechnik

Versicherte Gefahren und Schäden

Sofern nicht bereits durch eine andere versicherte Gefahr Versicherungsschutz besteht, leistet der Versicherer Entschädigung für folgende unvorhergesehen eintretende Ereignisse:

Der Versicherer leistet Entschädigung für nachfolgende Haustechnik:

- Maschinen
- Maschinelle Einrichtungen
- sonstige technische Einrichtungen, die Bestandteil versicherter Gebäude sind oder Zubehör, das der Instandhaltung oder Stromversorgung eines versicherten Gebäudes oder dessen Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in dem Gebäude oder auf dem Versicherungsort befindet
- die nicht durch Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, Elementar, Innere Unruhen, Streik, Aussperrung, mutwillige Beschädigung, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwelle zerstört oder beschädigt werden oder durch Diebstahl abhandenkommen und für Schäden an nicht gestohlenen Sachen, wenn Sie als Folge des Diebstahls eintreten.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch:

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- c) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- e) Zerreißen infolge Fliehkraft
- f) Überdruck außer in den Fällen von Brand, Blitzschlag, Explosion oder Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ihrer Ladung
- g) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung

Entschädigung für Daten (maschinenlesbare Informationen) wird nur geleistet, wenn die Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Daten durch eine dem Grunde nach ersatzpflichtige Sachbeschädigung gem. genannten Punkten an dem Datenträger, auf dem Sie gespeichert waren, verursacht ist. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschseinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

Der insgesamt als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 150 EUR gekürzt.

Wird in der Wohngebäudeversicherung ein höherer (tariflicher oder sonstiger) Selbstbehalt vereinbart, gilt im Schadenfall dieser höhere Selbstbehalt auch für die Haustechnik. Selbstbehalte werden nicht addiert.